



## MIET- UND ANSCHLUSSVERTRAG

Zwischen der **FERNSEHGENOSSENSCHAFT WALCHWIL** (FGW), Postfach 172, 6318 Walchwil

und **(Abonnent)**

Für den Anschluss der unter Ziff. 1 genannten Liegenschaft an das Kabelnetz der FGW wird gemäss den nachstehenden und rückseitigen Vertragsbestimmungen folgendes vereinbart:

### 1. Angeschlossene Liegenschaft

Dieser Vertrag gilt für folgende Liegenschaft des Abonnenten in Walchwil

Strasse und Nr.: (Strasse und Nummer)

GS-Parzellen-Nr.:

Anzahl Hausanschlüsse: 1      Anzahl Wohnungen: 1      Anzahl Dosen: 1  
Bestehende Hausanschlüsse: 0      Bestehende Wohnungen: 0

### 2. Gebühren

Die Anschluss- und Abonnementsgebühren betragen:

2.1 Anschlussgebühr pro Haus	CHF	1300.00	Anzahl: 1	CHF	1'300.00
Anschlussgebühr pro Wohnung (bis 3 Dosen)	CHF	350.00	Anzahl: 1	CHF	350.00
Mehrdosen / Verstärker				CHF	0.00
werden pro Wohnung mehr als drei Anschlussdosen installiert, wird der Verstärker dem Abonnenten verrechnet (Statuten Art. 11)					
Erschliessungskostenanteil: Technik bis und mit Hausanschluss (nicht enthalten hausinterne Installation und Grabarbeiten)				CHF	0.00
<b>Total einmalige Anschlussgebühren netto (exkl. MwSt)</b>	<b>CHF</b>				<b>1'650.00</b>

#### 2.2 Monatliche Gebühren pro Wohnung:

Abonnementsbeitrag	CHF	25.42	Anzahl 1	CHF	25.42
Urheberrechtsgebühren	CHF	2.34	Anzahl 1	CHF	2.34
Mehrwertsteuer 7.7%	CHF	2.14	Anzahl 1	CHF	2.14
<b>Total Abonnementsgebühren pro Monat (inkl. MwSt)</b>	<b>CHF</b>				<b>29.90</b>

### Bemerkungen:

Der Abonnent anerkennt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich die vorstehenden und rückseitigen Vertragsbestimmungen.

Datum:

Unterschrift FGW

Unterschrift Abonnent

.....

.....

.....

### **3. Leistungen der Genossenschaft**

Die Genossenschaft erstellt für die unter Ziff. 1 aufgeführte Liegenschaft einen Hausanschluss an ihr Kabelnetz für den Empfang von in- und ausländischen Fernseh- und Radioprogrammen sowie den Zugang zur Datenkommunikation. Die ganze Anlage bis und mit Hausanschluss bleibt Eigentum der FGW. Die FGW trägt die Kosten für den Unterhalt der Anlage bis und mit Hausanschluss. Allfällige Störungen sind der FGW zu melden.

### **4. Eidgenössische Konzessionsgebühren**

Die eidgenössischen Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und sind vom Abonnenten direkt zu entrichten (Billag).

### **5. Wohnungsanschluss**

Die Erstellung von Zuleitungen ab Hausanschluss (hausinterne Verteilanlage) in die Wohnungen oder die Anpassung der bestehenden Gemeinschaftsantenne gehen zu Lasten des Abonnenten. Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab Hausanschluss geht zu Lasten des Abonnenten. Manipulationsfehler, nicht fachgerechte Installationen und Defekte an Radio- und Fernsehapparaten sowie Störungen, welche auf diese Apparate zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Besitzers.

### **6. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages**

Der Abonnent gewährt der FGW in einem gleichzeitig mit diesem Vertrag abzuschliessenden Dienstbarkeitsvertrag ein Durchleitungsrecht sowie das Recht, das Grundstück für Service- und Installationsarbeiten zu betreten.

### **7. Handänderung**

Bei Handänderung gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer der Liegenschaft über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. **Die FGW ist von jeder Handänderung sofort unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu verständigen.**

### **8. Veränderung der Anlage**

Es wird vereinbart, dass Erweiterungen und Abänderungen der Anlage nur durch die FGW oder unter ihrer Aufsicht ausgeführt werden. Eine Ergänzung der Anlage auf weitere Programme usw. geht zu Lasten des Abonnenten. Im Einvernehmen mit der FGW können die Kosten auf die Gebühren umgelegt werden.

### **9. Einhaltung der Vertragspflichten**

Wenn der Abonnent seine vertraglichen Vereinbarungen aus irgendwelchen Gründen nicht einhält, so ist die FGW berechtigt, den Hausanschluss auf dessen Kosten zu plombieren oder zu entfernen. In diesem Fall kann die FGW nebst eventuellen Zahlungsrückständen die Hälfte der restlichen Abonnementsgebühren als Entschädigung für Nichteinhaltung des Vertrages fordern. Die FGW kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss obiger Liegenschaft wegen Verweigerung der Durchleitungsrechte seitens anderer Liegenschaftseigentümer verhindert sein sollte.

### **10. Vertragsdauer/Gebühren**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Die Anschluss- und Abonnementsgebühren werden mit der Inbetriebsetzung der Hausanschlüsse fällig. Die Abonnementsdauer erstreckt sich auf den Rest des bei Inbetriebsetzung laufenden Jahres und anschliessend weitere fünf Kalenderjahre. Für das laufende Jahr wird eine Teilmiete ab Datum Inbetriebsetzung des Hausanschlusses berechnet. Die Mietgebühren sind jährlich im Voraus an die FGW zu bezahlen. Zahlungen an Drittpersonen sind ungültig. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf durch Einschreibebrief gekündigt wird. Der Generalversammlung steht das Recht zu, die Gebühren jeweils jährlich an der Generalversammlung neu festzusetzen (Statuten Artikel 12).

Die Abonnementsgebühren können während der Vertragsdauer nach vorheriger schriftlicher Mitteilung aus folgenden Gründen sistiert werden:

- Wohnungen, welche durch Renovationen oder fehlenden Mietern mindestens sechs Monate nicht benützt werden.
- Eigentümer oder Mieter, welche keinen Anschluss an die Anlage wünschen.

Die Plombierungskosten von CHF 250.-- trägt der Abonnent.

### **11. Verschiedenes**

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird der Liegenschaftseigentümer Mitglied der FGW. Im Uebrigen gelten die Statuten der FGW.

### **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Zug.